

5. Als Werth einer ablösbaren Grundlast ist der Ablösungswerth derselben anzunehmen, welcher, soweit nöthig, durch eine kürzliche Abschätzung (§. 12) zu ermitteln ist.
6. Der Werth wiederkehrender Rukungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar:
- auf den zwölfsundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist,
 - auf den fünfundswanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts; bei bestimmter Dauer ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

§. 12.

Soweit vorstehende Bestimmungen (§. 11) nicht anwendbar oder nicht ausreichend sind, hat die Behörde den Werth von den Theilseitigen selbst angeben zu lassen, und sind dieselben den wahren Werth anzugeben verpflichtet. Verweigern sie die Werthangabe oder hat die Behörde Grund, die gemachte Werthangabe für unrichtig zu halten, so hat die Behörde sofort eine kürzliche Abschätzung durch Sachverständige zu veranlassen, auf welche anzutragen den Theilseitigen in allen Fällen freisteht.

Eine solche kürzliche Abschätzung durch Sachverständige ist auch dann zu veranlassen, wenn nach dem Ermessen der Behörde ein obwaltendes erhebliches Mißverhältniß des in dem Veräußerungsvertrage (besonders zwischen nahen Verwandten oder Verschwägerten) angegebenen Kauf- oder Ueberlassungspreises zu dem Werthe des Gegenstandes die Vermuthung begründet, daß nicht der wahre volle Kauf- oder Ueberlassungspreis angegeben worden sei, oder daß eine Schenkung vorliege. Alle derartigen Ermittlungen sind für die Theilseitigen kostenfrei, so lange nicht die Absicht einer Gebührenhinterziehung hervortritt oder die Theilseitigen nicht selbst eine Abschätzung verlangen.

§. 13.

Bei den Ansätzen der Gebühren und Nebengebühren wird, soweit nicht ein anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, in den Fällen, wo sich diese Ansätze nach gewissen Maßeinheiten bestimmen, z. B. von je hundert Mark, nach je zehn, fünf u. s. w. Ar, Meter, Aktenblättern u. s. w., oder nach Seiten eines Schriftstückes, oder nach Stunden des Geschäftes, oder nach Kilometern des Weges, jede angefangene Maßeinheit: also jedes angefangene Hundert, zehn oder fünf u. s. w. Mark, Ar,